

Nr. V 2-642-WSG

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherung des in der Gemarkung  
Dürnbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweck-  
verbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe vom 01.03.2000**

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsge-  
setzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m.  
Art. 35 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom  
19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482)  
folgende

**V e r o r d n u n g**

§ 1

In § 3 Abs. 1 Ziffer 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des  
in der Gemarkung Siegenburg und Dürnbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die  
Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe vom  
01.03.2000 (KRABL Nr. 5 vom 11. März 2000) wird das Verbot „Umbruch von Dauergrün-  
land im Sinne der Anlage 1 Ziff. 1.2“ gestrichen; außerdem wird die Ziffer 1.2 der Anlage 1  
zur vorgenannten Verordnung aufgehoben.

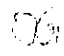
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis  
Kelheim in Kraft.

Kelheim, 02.06.2004

Landratsamt

  
Rosenmüller

Regierungsrat 

der Bek. v. 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (GVBl S. 36), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe wird das in der Gemarkung Dürnbucher Forst gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

1. Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus sechs Fassungsbereichen (Zone W I) für die sechs Brunnen sowie einem weiteren Fassungsbereich für einen Beobachtungsspiegel, zwei engeren Schutzzonen (Zone W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).

Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Dürnbucher Forst südlich der Ortschaft Geibenstetten und nördlich der sog. „Keltenschanze“.

2. Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus dem beim Landratsamt Kelheim und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe ausliegenden Plänen M 1 : 25.000.
3. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
4. Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung kenntlich zu machen; die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen**

- (1) Es sind

**III 4-642-N 104**

**Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe im Dürnbucher Forst**

**Bekanntmachung:**

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Dürnbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe vom 01.03.2000.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushalts-gesetzes -WHG- i. d. F. der Bek. v. 12.11.1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.1998 (BGBl I S 2357) und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F.

|          | im Fassungsbereich  | in der Engeren Schutzzone | in der Weiteren Schutzzone |
|----------|---|---------------------------|----------------------------|
| <b>1</b> | <b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>                  |                           |                            |
| 1.1      | Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist   | verboten                  |                            |
| 1.2      | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern                                | verboten                  |                            |
| 1.3      | Lagern und Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen         | verboten                  |                            |
| 1.4      | befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern   | verboten                  |                            |
| 1.5      | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern | verboten                  |                            |
| 1.6      | Lagern von Wirtschaftsdüngern oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen                          | verboten                  |                            |
| 1.7      | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern                             | verboten                  |                            |
| 1.8      | Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen  | verboten                  |                            |
| 1.9      | Stallungen zu erweitern oder zu errichten   | verboten                  |                            |

|          | im Fassungsbereich  | in der Engeren Schutzzone | in der Weiteren Schutzzone  |
|----------|---|---------------------------|---|
| 1.10     | Pferhaltung einschl. eingezäunter Waldgebiete zur Haltung von Wild bzw. Jagdgatter zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern   |                           | verboten  |
| 1.11     | Beweidung und Wildfütterung   |                           | verboten  |
| 1.12     | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und biol.chem. Behandlung von gefälltem Holz  | verboten                  | verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanweisungen beachtet werden  |
| 1.13     | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung  |                           | verboten  |
| 1.14     | Beregnung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen  |                           | verboten  |
| 1.15     | Naßkonservierung von Rundholz   |                           | verboten  |
| 1.16     | Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten und zu erweitern   |                           | verboten  |
| 1.17     | Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 1.1 zu errichten oder zu erweitern  |                           | verboten  |
| 1.18     | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu erweitern  | verboten                  | verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen  |
| 1.19     | Kahlschlag oder eine der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 1 Ziff. 1.2   |                           | verboten, wenn Kahlschlag größer 5000 m <sup>2</sup>  |
| 1.20     | Wiederbewaldung von Freiflächen, Windbrüchen etc.   | —                         | erforderlich, soweit forstwirtschaftlich und standortbedingt möglich  |
| <b>2</b> | <b>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>  |                           |   |
| 2.1      | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche | verboten                  | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung  |
| 2.2      | Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen   |                           | verboten  |
| <b>3</b> | <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>  |                           |   |
| 3.1      | Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern  |                           | verboten  |
| 3.2      | Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern  |                           | verboten  |
| 3.3      | Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern  |                           | verboten  |
| 3.4      | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)   | verboten                  | verboten, ausgenommen Umgang und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 10 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist |
|          |   |                           | verboten, ausgenommen Umgang und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist |

|          | im Fassungsbereich  | in der Engeren Schutzzone | in der Weiteren Schutzzone   |
|----------|---|---------------------------|--|
| 3.5      | Abfall im Sinne der Abfallgesetze sowie bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern   | verboten                  | verboten, ausgenommen Bereitstellung in dichten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung  |
| 3.6      | Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes   | verboten                  |  |
| 3.7      | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung  | verboten                  |  |
| <b>4</b> | <b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>  |                           |  |
| 4.1      | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern   | verboten                  |  |
| 4.2      | Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  | verboten                  |  |
| 4.3      | Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern  | verboten                  | verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern  |
| 4.4      | Ausbringen von Abwasser   | verboten                  |  |
| 4.5      | Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern                                | verboten                  |  |
| 4.6      | von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern  | verboten                  | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, nicht asphaltierte Gemeindeverbindungswege und -straßen, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter |
| 4.7      | Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  |                           | verboten   |
| 4.8      | Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern   |                           | verboten   |
| <b>5</b> | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>   |                           |  |
| 5.1      | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern   | verboten                  | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers   |
| 5.2      | Eisenbahnlinien zu errichten oder zu erweitern  |                           | verboten   |
| 5.3      | Transport wassergefährdender Stoffe mit Kraftfahrzeugen aller Art   | entfällt                  | verboten   |
| 5.4      | Geschwindigkeiten über 80 km/h  | entfällt                  | verboten   |
| 5.5      | Durchfahrt für Kraftfahrzeuge > 7,5 t   | entfällt                  | verboten, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr  |
| 5.6      | zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden |                           | verboten   |
| 5.7      | Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern: Camping aller Art  |                           | verboten   |
| 5.8      | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern   |                           | verboten   |
| 5.9      | Sportveranstaltungen durchzuführen  |                           | verboten   |

|          | im Fassungskbereich   | in der Engeren Schutzzone | in der Weiteren Schutzzone   |
|----------|---|---------------------------|--|
| 5.10     | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern  | verboten                  |  |
| 5.11     | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten und zu erweitern  | verboten                  |  |
| 5.12     | Militärische Übungen durchzuführen  | verboten                  |  |
| 5.13     | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern   | verboten                  |  |
| 5.14     | Untertage-Bergbau und Tunnelbau   | verboten                  |  |
| 5.15     | Durchführung von Bohrungen  | verboten                  | verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen |
| 5.16     | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | verboten                  |  |
| <b>6</b> | <b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>  |                           |  |
| 6.1      | Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern   | verboten                  |  |
| 6.2      | Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung  | verboten                  |  |
| <b>7</b> | <b>Betreten</b>   | verboten                  | —  |

Die Verbote der Nummern 4.7, 5.13, 5.15, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4

##### Ausnahmen

- Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist stets widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und bedarf der Schriftform.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Grundwassers es erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zu dulden.

#### § 8

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 01.03.2000

Landratsamt:  
I. A. Dr. Fischer, Reg.-Rat

**Anlage 1**

Erläuterungen:

1.1 Zu den "besonderen Nutzungen" zählen folgende landwirt-  
schaftliche oder erwerbgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobstnutzung
- Hopfenbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

1.2 Als "Dauergrünland" werden jene Grünlandflächen bezeich-  
net, die aufgrund ihrer Standortbedingungen ausschließlich  
zu Grünlandnutzung herangezogen werden.